



2024

**Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
TÄTIGKEITSBERICHT 2024
samt Finanzbericht**

Bildmaterial: Umschlagseite © Adobe Stock

INHALTSVERZEICHNIS

1	Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds.....	4
1.1	Rechtsgrundlage	4
1.2	Ziel des Gesetzes - Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)	4
1.3	Liste der Krankenanstalten	4
1.4	Fondsmittel (§ 2 PEG).....	4
1.5	Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)	5
1.6	Organe des Fonds (§ 6 PEG).....	5
1.7	Entschädigungskommission (§ 7 PEG).....	5
1.8	Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)	6
1.9	Entschädigungsrichtlinien	6
2	Aufwandersatz.....	7
2.1	Gutachten und Gutachtensbudget	7
2.2	Spitalsärztereferentin	7
3	Statistik	8
3.1	Entscheidungen	8
3.2	Entscheidungen ab 2014.....	10
3.3	Zuspruch	11
3.4	Ablehnung	12
3.5	Zurückweisung	12
3.6	Höhe der beschlossenen Entschädigungen.....	13
3.7	Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich.....	14
4	Finanzbericht 2024	15
4.1	Einnahmen.....	15
4.2	Ausgaben	16
4.3	Kontostand / Jahresabschluss	16
4.4	Jahresvoranschlag 2025	16
5	Zusammenfassung.....	17
6	Anhänge	18
6.1	Einnahmen- /Ausgabenrechnung	18
6.2	Finanzstatus.....	20
6.3	Umsatzliste	24

1 Salzburger Patient-Innenentschädigungsfonds

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Salzburger Patient-Innenentschädigungsfonds ist das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetz (PEG).

1.2 Ziel des Gesetzes - Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung "Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds" und wird im Folgenden als "Fonds" bezeichnet.
- (3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

1.3 Liste der Krankenanstalten

Zu den öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen:

- Landesklinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU
- Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU

- Landesklinik St. Veit - Lehrkrankenhaus der PMU

- Landesklinik Tamsweg - Lehrkrankenhaus der PMU

- Landesklinik Hallein - Lehrkrankenhaus der PMU

└──────────────────────────────────┘
Gemeinnützige Salzburger
Landeskliniken Betriebsge-
sellschaft mbH
(SALK)

- Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-GmbH
- A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg
- Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH
- Tauernklinikum GmbH
A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Tauernklinikum GmbH
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- AUVA Unfallkrankenhaus Salzburg
- Suchthilfe Klinik Salzburg gGmbH

1.4 Fondsmittel (§ 2 PEG)

(1) Mittel des Fonds sind:

- a) Beiträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

(2) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge jährlich bis

spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen. Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

- (3) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

1.5 Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)

- (1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass entweder
 - a) eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
 - b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.
- (2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:
 - a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens betreffend denselben Schadensfall;
 - b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und

Schädigers; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

1.6 Organe des Fonds (§ 6 PEG)

- (1) Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission und die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Organe des Fonds sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich bei der Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (3) Geschäftsstelle des Fonds ist die Salzburger Patientenvertretung. Die der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen.

1.7 Entschädigungskommission (§ 7 PEG)

- (1) Die Entschädigungskommission besteht aus den folgenden **drei Mitgliedern**:
 - a) der **Patientenvertreterin** bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
 - Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell (Vorsitzende)
 - b) einer oder einem **rechtskundigen Bediensteten** des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;

- Mag. Thomas Schmiedbauer,
Jurist, Amt der Salzburger
Landesregierung, Abteilung 9,
Gesundheit

c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen **Spitalsärztereferentin** oder einem solchen Spitalsärztereferenten;

- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M., Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

- a) durch Abberufung,
- b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),
- c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzuernennen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen

Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

1.8 Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

1.9 Entschädigungsrichtlinien

Die oder der Vorsitzende hat die bei der Salzburger Patientenvertretung eingebrachten Begehren auf Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen des PEG zu prüfen und vom Rechtsträger der betroffenen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Begehren, die den Vorgaben des PEG und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

Als Entschädigungsleistungen kommen Schmerzensgeld, Verdienstentgang und kausale Aufwendungen in Frage.

Die Höhe des Entschädigungsbetrages orientiert sich nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz.

- **Schmerzensgeld / kausale Aufwendungen**
maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten/entstandenen Schmerzensgeldes/Aufwendungen
- **Verdienstentgang**
unter Berücksichtigung der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.)

**Die Höchstgrenze für eine Entschädigung liegt bei € 22.000,00;
bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei € 70.000,00**

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen oder abgelehnt wird, wird in den meisten Fällen gleich in jener Sitzung, für die der Beschwerdefall angemeldet wurde, gefällt, außer es wird von der Entschädigungskommission entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen Befunden, etc. erforderlich ist.

Ein Sachverständigen-Gutachten im Auftrag des Fonds kann auch ergeben, dass ein Versäumnis oder ein Fehler in der Behandlung, also ein Verschulden, vorgelegen hat (= Haftungsfall). In diesen Fällen wird die Zuständigkeit zur Entschädigung der Patient:innen vom Fonds zurück an die jeweilige Haftpflichtversicherung übertragen.

Über jede Sitzung der Entschädigungskommission wird ein Protokoll geführt, aus dem die maßgebliche Begründung für einen Zuspruch, eine Ablehnung oder eine Vertagung hervorgeht.

Die Antragsteller:in wird über das Ergebnis der Entscheidung durch die Entschädigungskommission etwa 10 bis 14 Tage nach der Sitzung im Wege der Patientenvertretung schriftlich informiert.

2 Aufwandersatz

2.1 Gutachten und Gutachtensbudget

Die Mittel für die Sachverständigen-Gutachten werden vom Land Salzburg aus dem Landesvoranschlag zur Verfügung gestellt.

Das Budget für Gutachten im Jahr 2024 betrug € 40.596,00.

Mit den Gutachtern wurden niedrige Pauschalen verhandelt. Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Im Jahre 2024 wurde in **9 Fällen** entschieden, ein **Sachverständigen-Gutachten** einzuholen.

An Gutachterkosten sind im Jahr 2024 für 9 Gutachten € 17.402,38 angefallen.

2.2 Spitalsärztereferentin

Dem ärztlichen Entschädigungskommissionsmitglied wird für den erhöhten Zeitaufwand und die medizinische Expertise - mit dem Ziel, dadurch einen Aufwand für externe Sachverständigen-Gutachten zu vermeiden -

eine Entschädigung in Höhe von € 1.000,00 pro Sitzung zuerkannt.

Diese Entschädigung wird je zur Hälfte von der Ärztekammer für Salzburg und vom Land Salzburg getragen. Das Land Salzburg bezahlt seinen Anteil aus den Finanzmitteln für Gutachten.

3 Statistik

2024 trat die Entschädigungskommission zu

4 Sitzungen

zusammen.

Die Sitzungen finden nach Bedarf etwa im Abstand von 6 bis 8 Wochen statt. Es fand zuletzt die 157. Sitzung der Entschädigungskommission statt.

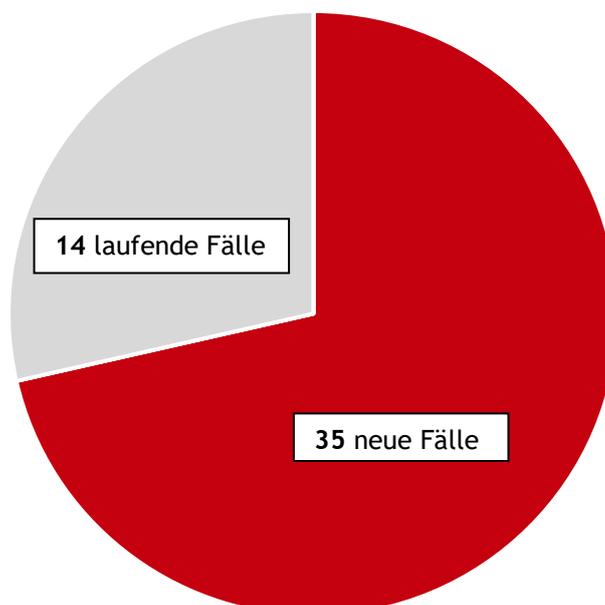
2024 bearbeitete die Entschädigungskommission **49 Anträge (= Fälle)**

Je Sitzung wurden ca. **12 Anträge** bearbeitet (= Mittelwert).

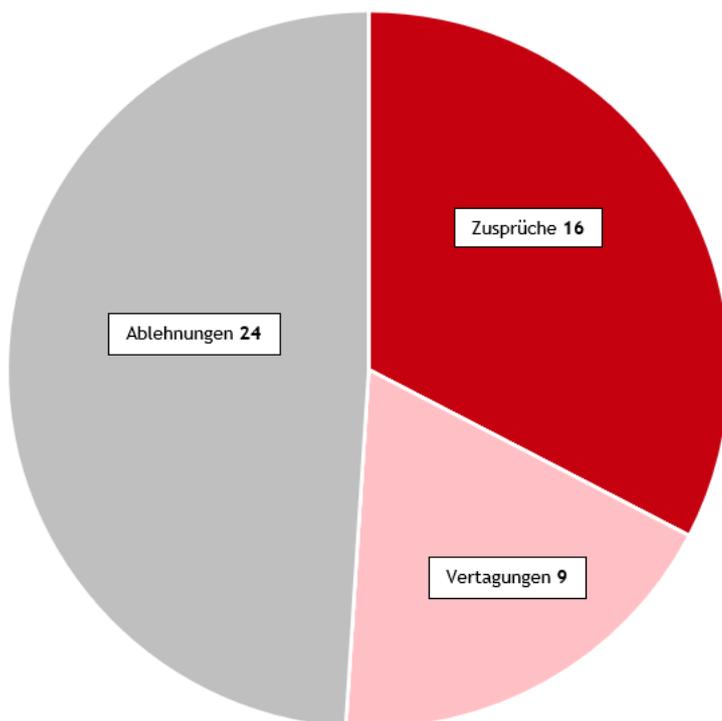
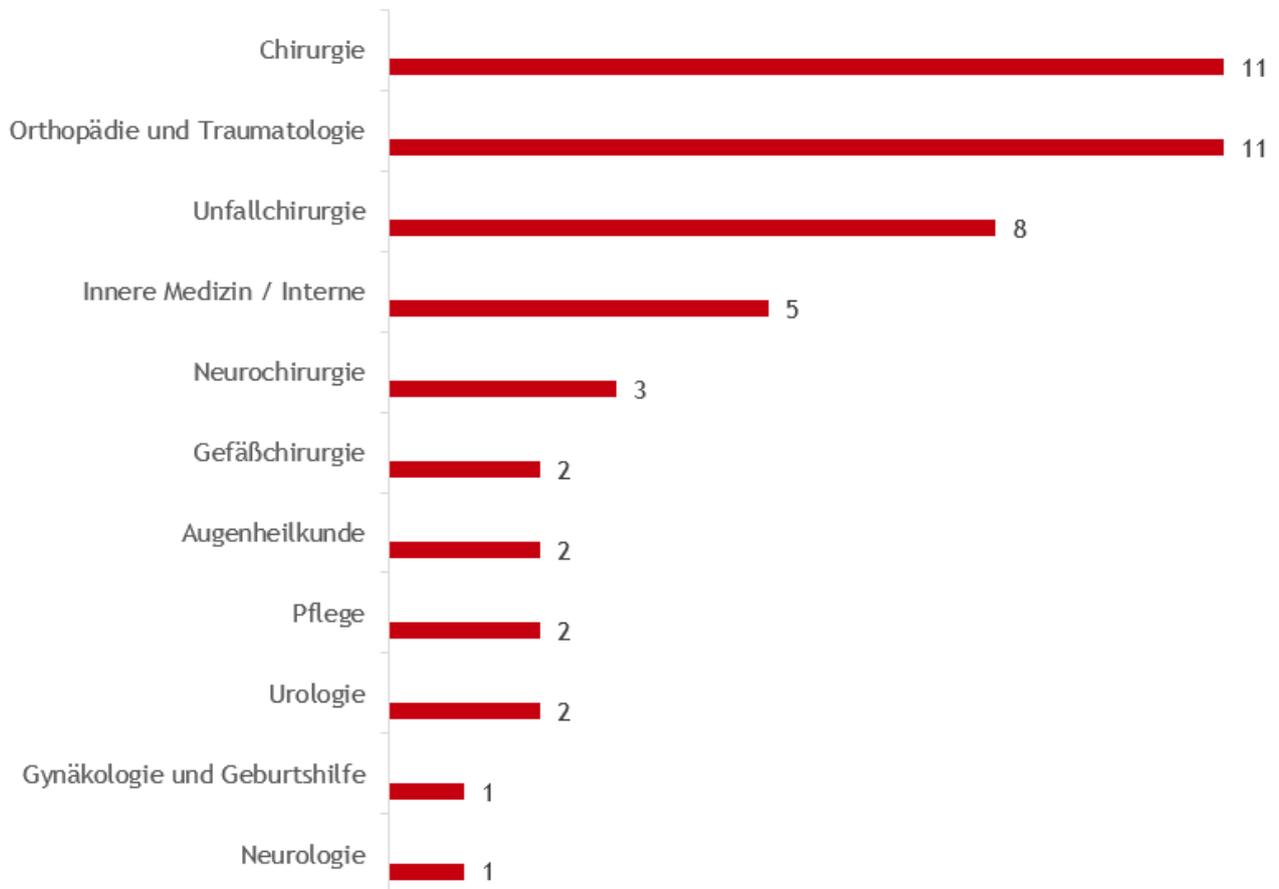
Die meisten Anträge werden über die Salzburger Patientenvertretung - die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständige Haftpflichtversicherung - auf Antrag der Patient:innen oder deren Rechtsvertreter:innen direkt an die Entschädigungskommission gestellt. Einzelne Fälle werden auch über Rechtsanwält:innen an die Entschädigungskommission herangetragen.

3.1 Entscheidungen

Gesamtzahl der behandelten Fälle: **49**

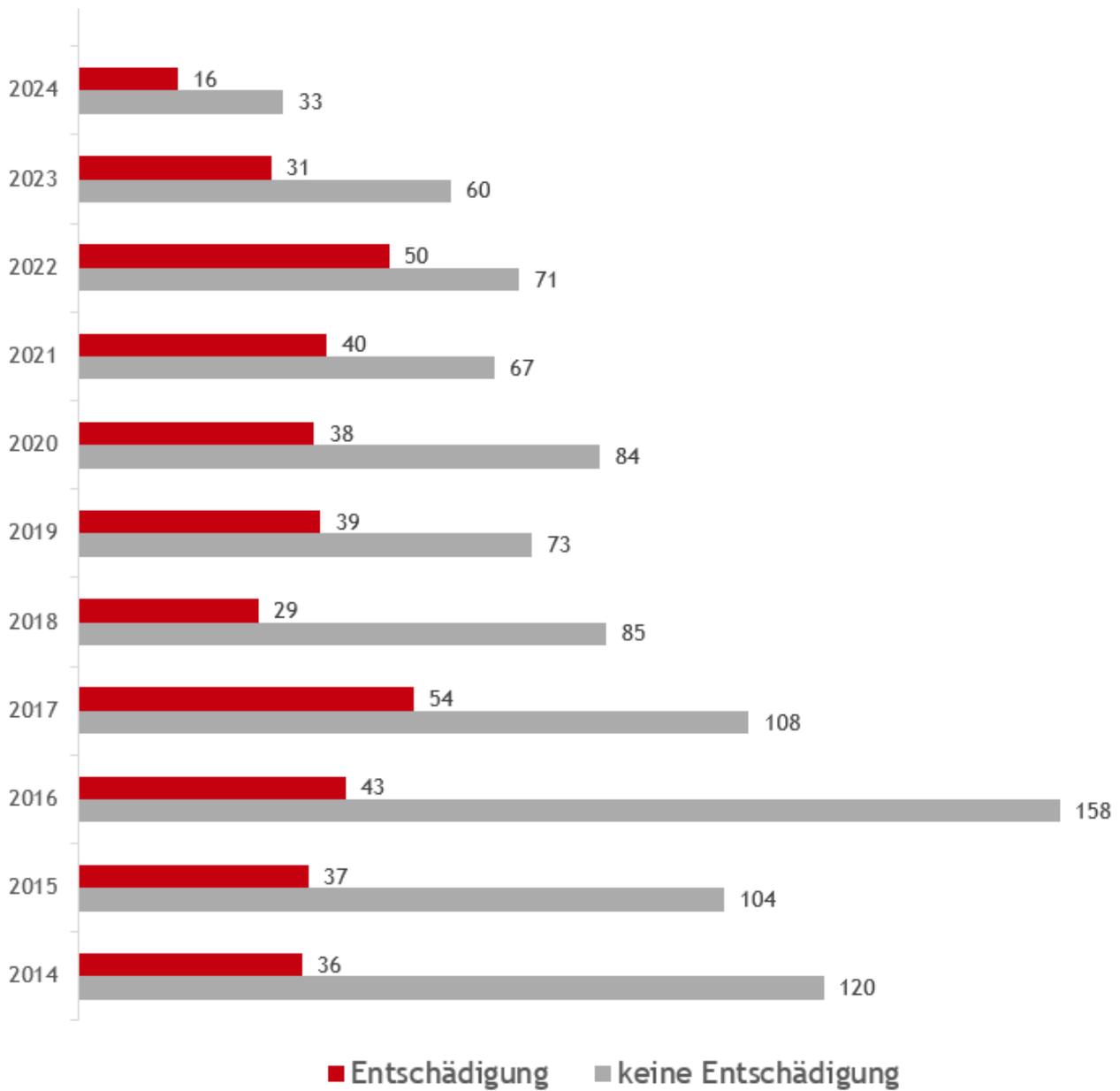


Aufteilung nach Fachgebieten (Gesamtzahl der behandelten Fälle 49):



In 16 Fällen sprach die Entschädigungskommission eine Entschädigungszahlung zu. In 24 Fällen wurde dies abgelehnt, weil aus Sicht der Entschädigungskommission die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht gegeben waren.

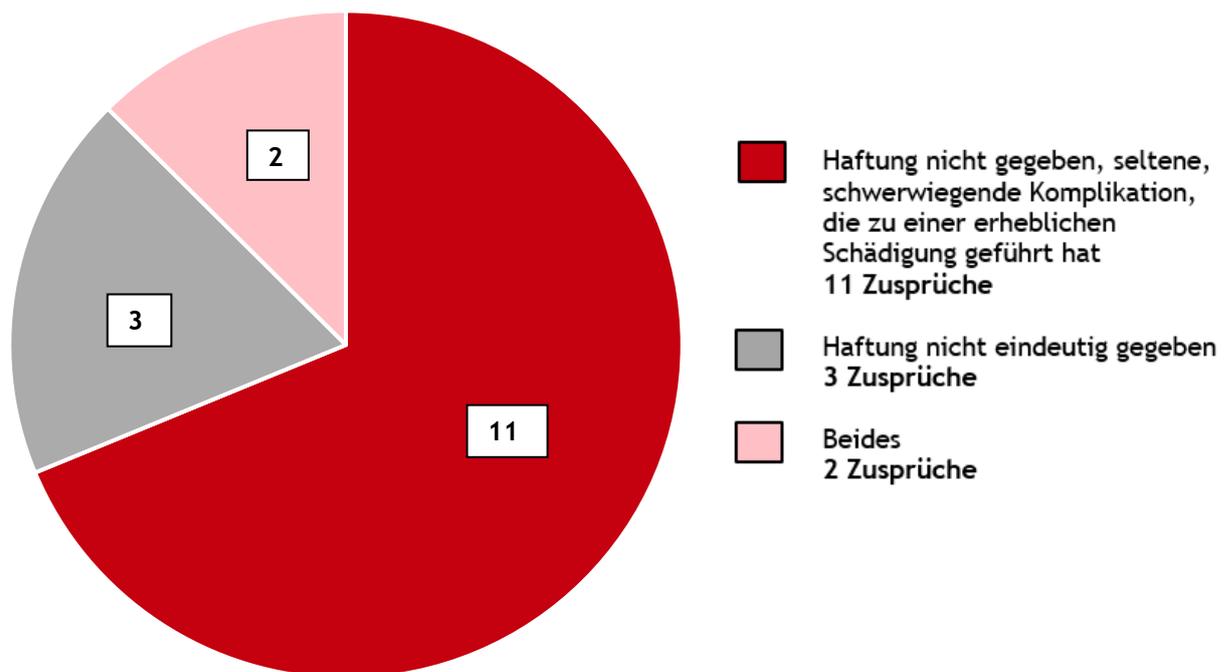
3.2 Entscheidungen ab 2014



3.3 Zuspruch

Ein Antrag kann auch mehrere Abteilungen oder mehrere Krankenhäuser betreffen.

KRANKENANSTALTEN	INSGESAMT	ZUSPRÜCHE
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	3	0
Landeslinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU	11	3
Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU	4	2
Landeslinik St. Veit - Lehrkrankenhaus der PMU	0	0
Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-GmbH	2	1
AUVA Unfallkrankenhaus Salzburg	12	2
Landeslinik Hallein - Lehrkrankenhaus der PMU	5	3
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH	7	2
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See	4	1
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	0	0
Landeslinik Tamsweg - Lehrkrankenhaus der PMU	2	2
Suchthilfe Klinik Salzburg gGmbH	0	0
GESAMT	49	16



3.4 Ablehnung

KRANKENANSTALTEN	INSGESAMT	ABLEHNUNG
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	2	1
Landeslinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU	11	7
Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU	4	2
Landeslinik St. Veit - Lehrkrankenhaus der PMU	0	0
Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-GmbH	2	1
AUVA Unfallkrankenhaus Salzburg	12	4
Landeslinik Hallein - Lehrkrankenhaus der PMU	5	2
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH	7	4
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See	4	2
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	0	0
Landeslinik Tamsweg- Lehrkrankenhaus der PMU	2	0
Suchthilfe Klinik Salzburg gGmbH	0	0
GESAMT	49	24

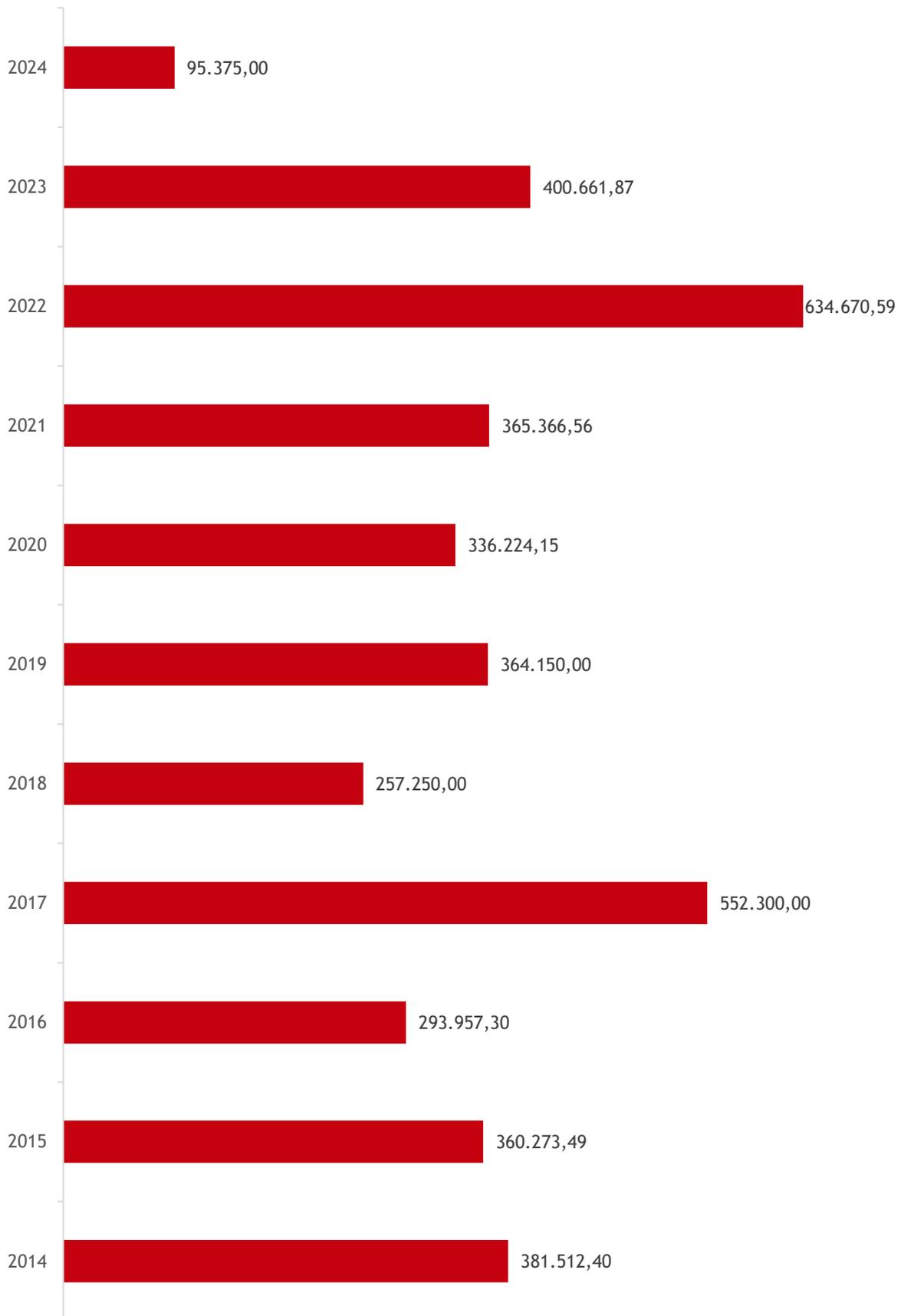
Zur Ablehnung kommt es insbesondere dann, wenn ein über die Haftpflichtversicherung oder ein über den Fonds eingeholtes Sachverständigen-Gutachten vorliegt und der Sachverständige zum Schluss kam, dass die Behandlung sach- und fachgerecht („lege artis“) war und wenn sich auch für die Mitglieder der Entschädigungskommission keine Zweifel ergeben, dass ein Versäumnis oder ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegen könnte, und wenn sich auch keine seltene, schwerwiegende Komplikation mit erheblicher Schädigung verwirklicht hat.

Zur Ablehnung kommt es auch bei einem typischen aufgeklärten Risiko (ohne Dauerschaden).

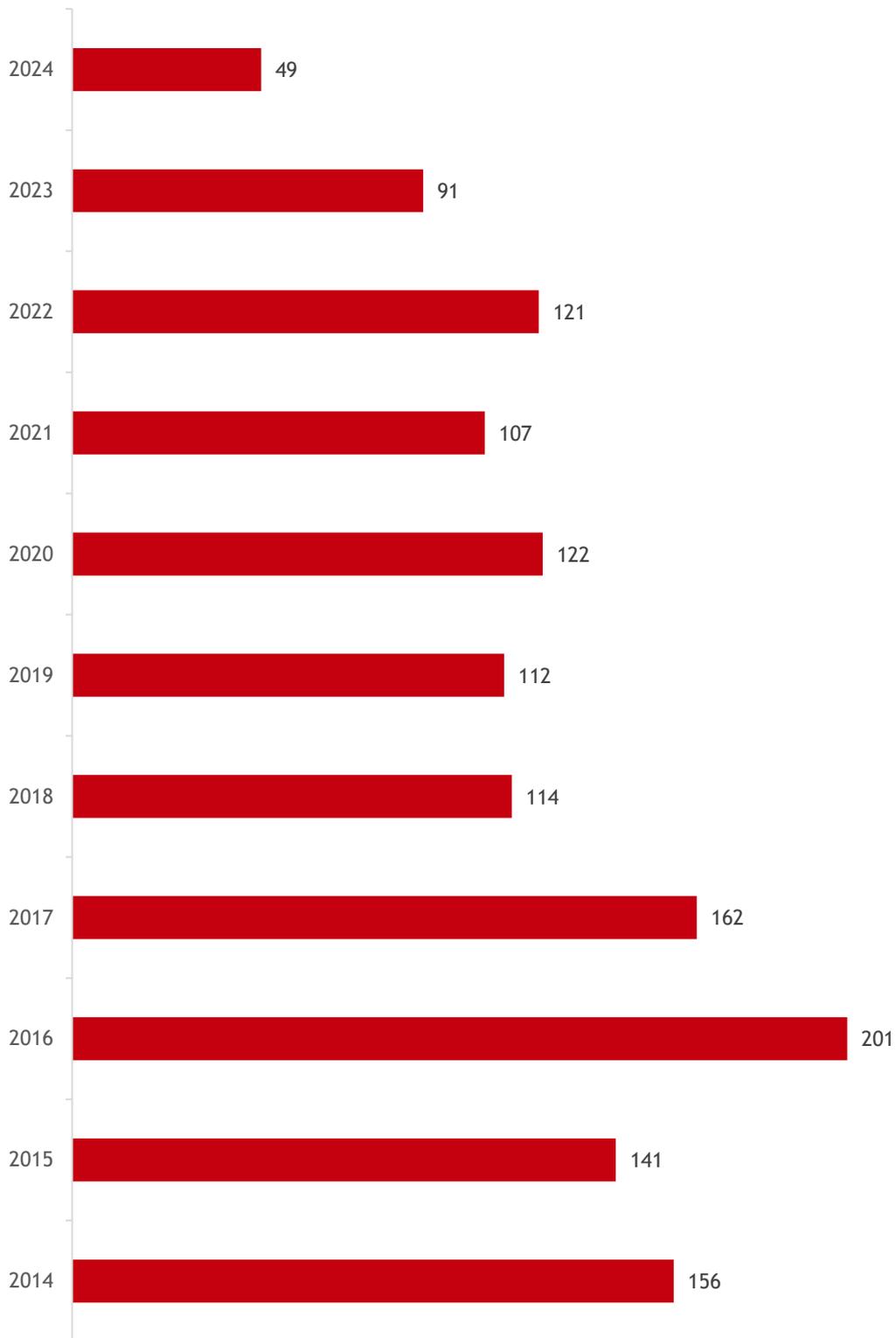
3.5 Zurückweisung

Im Berichtsjahr 2024 wurden zwei Fälle zur weiteren Klärung an die zuständige Haftpflichtversicherung bzw. die betroffene Krankenanstalt zurückverwiesen.

3.6 Höhe der beschlossenen Entschädigungen



3.7 Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich



4 Finanzbericht 2024

Der Fonds-Finanzbericht (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das Jahr 2024 ist der beiliegenden Excel-Tabelle zu entnehmen.

4.1 Einnahmen

Im Jahr 2024 betragen die Einnahmen	€ 275.477,54
zuzüglich Zinsen	€ <u>2.946,44</u>
	€ 278.423,98

EINNAHMEN Krankenanstalten	2024 in €
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	18.412,42
Landeslinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU	91.955,91
Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU	33.412,83
Landeslinik St. Veit - Lehrkrankenhaus der PMU	8.182,57
Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-GmbH	11.288,72
AUVA Unfallkrankenhaus Salzburg	12.967,72
Landeslinik Hallein - Lehrkrankenhaus der PMU	10.495,21
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH	43.566,40
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See	35.657,58
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	
Landeslinik Tamsweg - Lehrkrankenhaus der PMU	9.056,38
Suchthilfe Klinik Salzburg gGmbH	481,80
GESAMT	275.477,54

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen von stationär aufgenommenen Patient:innen gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG.

Die Träger von gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Krankenanstalten haben seit

dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben, dies für maximal 28 Tage im Jahr.

Ab dem Jahr 2006 wurden auch Beiträge von Patient:innen der Sonderklasse eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben worden sind.

4.2 Ausgaben

Im Jahr 2024 wurden Entschädigungen in Höhe von € 95.375,00 zugesprochen.

Ausgezahlt wurde ein Betrag in der Höhe von € 220.375,00

Im Jahr 2024 wurden Entschädigungsleistungen in der Höhe von insgesamt € 220.375,00 ausbezahlt.

Davon entfallen € 125.000,00 auf Zusprüche aus dem Jahr 2023, darunter € 81.000,00, die in der Sitzung im Dezember 2023 zugesprochen, jedoch im selben Jahr nicht mehr ausbezahlt werden konnten. In zwei Fällen war die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung abzuwarten, welche Anfang 2024 erteilt wurde. Im Berichtsjahr 2024 wurden Entschädigungen in Höhe von € 95.375,00 zugesprochen. Der Entschädigungsbetrag von € 22.000,00 wurde im Jahr 2024 zwei Mal zugesprochen.

4.3 Kontostand / Jahresabschluss

Der Kontostand zum 31.12.2024 lautete € 325.082,01

4.4 Jahresvoranschlag 2025

EINNAHMEN Krankenanstalten	2025 in €
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	18.000,00
Landeslinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU	92.000,00
Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU	33.000,00
Landeslinik St. Veit - Lehrkrankenhaus der PMU	8.000,00
Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-GmbH	11.000,00
AUVA Unfallkrankenhaus Salzburg	13.000,00
Landeslinik Hallein - Lehrkrankenhaus der PMU	10.500,00
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH	44.000,00
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See	36.000,00
Tauernklinikum GmbH A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	
Landeslinik Tamsweg - Lehrkrankenhaus der PMU	9.000,00
Suchthilfe Klinik Salzburg gGmbH	500,00
GESAMT	275.000,00

Die Einnahmen für das Jahr 2025 werden voraussichtlich dem Niveau des Berichtsjahres 2024 entsprechen. Der Voranschlag bezieht

sich auf stabile Rahmenbedingungen und bisherigen Erfahrungswerten.

5 Zusammenfassung

2024 trat die Entschädigungskommission zu 4 Sitzungen zusammen.

2024 bearbeitete die Entschädigungskommission 49 Anträge (= Fälle).

Durch Zuspruch wurden 16 Anträge positiv entschieden.

Durch Ablehnung wurden 24 Anträge negativ entschieden.

Durch Vertagung wurden 9 Anträge behandelt.

Im Jahr 2024 betragen die Einnahmen € 278.423,98

Im Jahr 2024 wurden Entschädigungen in Höhe von € 95.375,00

zugesprochen und ein Betrag von € 220.375,00

ausgezahlt.

Der Kontostand zum 31.12.2024 lautete € 325.082,01

Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell

*Vorsitzende der Entschädigungskommission (§ 7 PEG)
Geschäftsführerin des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
Leiterin der Salzburger Patientenvertretung*

6 Anhänge

6.1 Einnahmen- /Ausgabenrechnung

Girokonto			Einnahmen		Ausgaben	
	Datum	Text	Beiträge Krankenhäuser	Vermögens- erträge	Patienten- entschädigungen	Sonstige Aufwendungen
		Übertrag 31.12.2023:	267.713,84			
1	11.01.	UKH Salzburg	12.967,72			
2	12.01.	Entschädigung			10.000,00	
3	12.01.	Entschädigung			22.000,00	
4	12.01.	Entschädigung			5.000,00	
5	12.01.	Entschädigung			22.000,00	
6	25.01.	Entschädigung			22.000,00	
7	26.02..	Entschädigung			22.000,00	
8	26.02.	Entschädigung			22.000,00	
9	29.03.	Buchungsentgelt				5,50
10	29.03.	Entgelt ELBA				18,52
11	29.03.	Kontoführung				35,70
12	29.03.	Umsatzprovision				62,50
13	02.04.	Salzburger Landeskliniken	153.102,90			
14	08.05.	Entschädigung			22.000,00	
15	08.05.	Entschädigung			8.340,00	
16	08.05.	Entschädigung			3.780,00	
17	08.05.	Entschädigung			6.900,00	
18	09.04.	Suchthilfe Klinik	481,80			
19	18.04.	KH Barmherzige Brüder	18.412,42			
20	16.05.	Tauernkliniken GmbH	35.657,58			
21	31.05.	KH Oberndorf	11.288,72			
22	31.05.	Kardinal Schwarzenberg Klinik	43.566,40			
23	28.06.	Buchungsentgelt				8,98
24	28.06.	Entgelt ELBA				19,10
25	28.06.	Kontoführung				37,59
26	28.06.	Umsatzprovision				131,25
27	11.07.	Entschädigung			1.260,00	
28	11.07.	Entschädigung			5.000,00	
29	11.07.	Entschädigung			2.150,00	
30	16.09.	UEB Abschluss		1.467,99		
31	30.09.	Habenzinsen		155,11		
32	30.09.	Kapitalertragsteuer				38,78
33	30.09.	Buchungsentgelt				6,23
34	30.09.	Entgelt ELBA				19,10
35	30.09.	Kontoführung				37,59
36	30.09.	Umsatzprovision				150,00
37	16.10.	Entschädigung			7.500,00	
38	16.10.	Entschädigung			3.000,00	
39	16.10.	Entschädigung			1.425,00	

40	17.12.	UEB Abschluss		1.208,17		
41	18.12.	Entschädigung			3.000,00	
42	18.12.	Entschädigung			22.000,00	
43	18.12.	Entschädigung			3.420,00	
44	18.12.	Entschädigung			2.600,00	
45	18.12.	Entschädigung			3.000,00	
46	31.12.	Habenzinsen		115,17		
47	31.12.	Kapitalertragsteuer				28,79
48	31.12.	Buchungsentgelt				5,83
49	31.12.	Umsatzprovision				18,38
50	31.12.	Entgelt ELBA				19,38
51	31.12.	Kontoführung				37,59
		SUMMEN:	275.477,54	2.946,44	220.375,00	680,81
			275.477,54		220.375,00	
			2.946,44		680,81	
			278.423,98		221.055,81	
		Übertrag: 31.12.2023	267.713,84			
		zuzüglich Einnahmen gesamt	278.423,98			
		abzüglich Ausgaben gesamt	-221.055,81			
		Rechnungsabschluss per 31.12.2024	325.082,01			
	31.12.	Kontoauszug per 31.12.2024	325.082,01			

6.2 Finanzstatus



Mein Finanzstatus

Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

(51.926.103)

Daten per 31.12.2024



Gabriela MORETTI-PRUCHER



Produktübersicht Kunde

FINANZVERMÖGEN / VERBINDLICHKEITEN	Vermögen	Verbindlichkeit
Konto und Karte	325.082,01 EUR	0,00 EUR
Sparen und Einlagen	0,00 EUR	
Summe	325.082,01 EUR	0,00 EUR
GESAMTSUMME	325.082,01 EUR	0,00 EUR
NETTOVERMÖGEN	325.082,01 EUR	



Detailsicht

Konto und Karte

Produktbezeichnung	IBAN Kontobezeichnung	Saldo in EUR	Verfügbare Betrag	Zinssatz Haben Zinssatz Soll	Gesamtrahmen
A Geschäftskonto Smart	AT91 3400 0343 0441 7424 Sbg Patentfonds	325.082,01	325.082,01 EUR	0,250% 3,750%	
	Summe	325.082,01			

Sparen und Einlagen

Produktbezeichnung	IBAN Kontobezeichnung	Saldo in EUR	Rate Rhythmus	Zinssatz / Bonus Ablauf	Ablaufdatum
A Festgeld	AT50 3400 0746 0333 3457 Sbg Patentfonds	0,00		2,000% / -	
	Summe	0,00			

A ... Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Raiffeisenlandesbank OÖ
Europaplatz 1a, 4020 Linz
www.rlbooe.at

30.04.2025, Gabriela MORETTI-PRUCHER
Telefon: +43 662 8046 - 63600
Mail: gabriela.moretti-prucher@hyposalzburg.at

DVNR: 2110419
FN: 247579m
Landesgericht Linz
Seite 3 / 3

6.3 Umsatzliste

Umsatzliste per 23.05.2025

Kontoinhaber: Salzburger PatientInnen-entschädigungsfonds

Kontowährung: EUR

AT50 3400 0746 0333 3457 - RZOOAT2L

Zeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Abfrage: UGB



Das Bild ist ein QR-Code.

Datum	Auszug Nr.	Buchungstext	Valuta	Betrag	Kontostand	Druckdatum	Art
31.12.2024		Wie vereinbart, werden die Umsätze Ihres Kontos ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Kontoabschluss gilt als genehmigt, wenn der Bank binnen zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen des Kunden zugehen. Zur Berechtigung nach Fristablauf muss der Kunde beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.	31.12.2024				
17.12.2024	4	34304417424_UEB Abschluss	17.12.2024	-1.208,17		17.12.24	
17.12.2024	4	Kapitalertragsteuer	17.12.2024	-402,73		17.12.24	
17.12.2024	4	2,7 % p.a.Habenzinsen	17.12.2024	1.610,90		17.12.24	
17.12.2024	4	6208000011698 Festgeld Ausbuchung	17.12.2024	-357.000,00		17.12.24	
17.10.2024	3	Habenzinssatz-Senkung um 0,450 %-Pkt. ab 17.10.2024 auf 2,700 % p.a.	17.10.2024				
17.10.2024	3	6208000011698 Festgeld Einbuchung	17.10.2024	357.000,00	357.000,00	17.10.24	
18.09.2024		Der Kontoabschluss gilt als genehmigt, wenn der Bank binnen zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen des Kunden zugehen. Zur Berechtigung nach Fristablauf muss der Kunde beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.	18.09.2024				
18.09.2024	2	34304417424_UEB Abschluss	18.09.2024	-1.487,99		18.09.24	
18.09.2024	2	Kapitalertragsteuer	18.09.2024	-489,33		18.09.24	
18.09.2024	2	3,15 % p.a.Habenzinsen	18.09.2024	1.957,32		18.09.24	
18.09.2024	2	6208000008349 Festgeld Ausbuchung	18.09.2024	-360.000,00		18.09.24	
15.07.2024	1	6208000008349 Festgeld Einbuchung	15.07.2024	360.000,00	360.000,00	18.07.24	
15.07.2024	1	Storno Festgeld	15.07.2024	-375.000,00		18.07.24	
15.07.2024	1	6208000008327 Festgeld Einbuchung	15.07.2024	375.000,00		18.07.24	

Raiffeisenlandesbank OÖ

Bankstelle: HYPO-RUB, Markt Corporates

Petersbrunnstraße 3, 5020 Salzburg

www.rbooe.at

Telefon: +43 862 8048 83814

23.05.2025 / Stephanie PESSL

stephanie.pessel@hyposalzburg.at

Seite 1 / 2

Umsatzliste per: 23.05.2025

Kontoinhaber: Salzburger PatientInnen- entschädigungsfonds
Kontowährung: EUR
AT50 3400 0746 0333 3457 - RZOOAT1L

Zeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024
Abfrage: UGB



Datum	Auszug Nr.	Buchungstext	Valuta	Betrag	Kontostand	Druckdatum	Art
					Kontostand per 29.12.2023:		0,00
					per 31.12.2024:		0,00

Raiffeisenlandesbank OÖ
Bankstelle: HYPO-RLB, Markt Corporates
Petersbrunnstraße 3, 5020 Salzburg
www.rbooe.at

Telefon: +43 662 8048 63814
23.05.2025 / Stephanie PESSL
stephanie.pessl@hyposalzburg.at

Seite 2 / 2